

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter  
Vom 28. November 2006**

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 27. April 2004 (KABl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
2. § 91 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden in Satz 1 nach den Wörtern „zwei Jahre“ die Wörter „und sechs Monate“ eingefügt und Satz 3 gestrichen.
  - c) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die für Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen finden insoweit entsprechende Anwendung.“
  - d) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Absätze 2 bis 6 finden auf Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung.“
3. Die §§ 97 bis 100 erhalten folgende Fassung:

„§ 97

- (1) Anwärter für den Dienst als Pfarrverwalter sollen in langjähriger Bindung an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck kirchliches Engagement gezeigt haben. Sie können auf ihren Antrag zur Ausbildung für diesen Dienst zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a), b) und f) erfüllen und
  - a) den Master-Studiengang Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg erfolgreich abgeschlossen haben,
  - b) mindestens fünf Jahre berufstätig gewesen sind,
  - c) in die Liste der Kandidaten für die Pfarrverwalterausbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingetragen sind und
  - d) bei Beginn der Ausbildung das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) Über Anträge auf Zulassung zur Aufnahme in den Ausbildungsdienst entscheidet der Bischof nach einem Kolloquium. Er kann Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Erfordernissen zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ist der Widerspruch beim Rat der Landeskirche zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

#### § 98

Das Nähere über die Zulassung und Ausbildung zum Dienst als Pfarrverwalter sowie über die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter regelt ein Kirchengesetz.

#### § 99

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung erlangen die Anwärter die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter.

#### § 100

- (1) Der Anstellung geht die Ordination voraus. Der Pfarrverwalter ist berechtigt, die Bezeichnung „Pfarrer“ zu führen.
- (2) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrverwalter finden die für Hilfspfarrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (3) Vor der Feststellung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 2 Absatz 2 führt das Landeskirchenamt mit dem Pfarrverwalter ein Kolloquium durch, an dem der Propst und der Dekan teilnehmen, in deren Bereich die Probezeit abgeleistet wurde.
- (4) Besoldung und Versorgung werden im Pfarrbesoldungsgesetz geregelt.“

4. §§ 101 und 102 werden aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABI. S. 125), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 5. Mai 2006 (KABI. S. 78), wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Wörter „und nach sieben Amtsjahren das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen**

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen vom 5. Mai 2006 (KABl. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.
2. In § 6 wird Absatz 3 aufgehoben.
3. In § 12 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.

### **Artikel 4**

#### **Übergangsvorschriften, Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 15. Januar 1969 (KABl. S. 1) sowie die Verordnung über die Prüfung von Pfarrverwaltern zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer der Evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck vom 8. März 1995 (KABl. S. 63) außer Kraft.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Pfarrverwalter gelten § 2 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes, §§ 2 Absatz 2, 6 Absatz 3 und 12 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen sowie die in Absatz 1 bezeichnete Prüfungsverordnung vom 8. März 1995 jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung weiter.

*gez. Heinemann*